WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Köln, 27. Mai 2025

Die Macht der KI - Revolution im Unternehmen

Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln

https://www.werner-ri.de
Telefon: 0 221 / 97 31 43 – 0
E-Mail: info@werner-ri.de

Inhalte

- Einführung
- KI in der Personalarbeit und HR
- Wesentlicher zivilrechtlicher Rahmen für den erfolgreichen Einsatz
- Ausblick und Thesen

Einführung

- Wendepunkt in der Logistikbranche: Technologische Innovationen, insbesondere Künstliche Intelligenz verändern rasant
- Wie HR-Strategien anpassen, um diesen Wandel aktiv mitzugestalten?
- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen beachtet werden?
- Wie vorgehen?

KI in der Personalarbeit und HR

- Bitkom Studie aus dem Jahr 2024
  2023: 15 % nutzt Künstliche Intelligenz (KI)
  2024: 20 % nutzt KI und weitere 37 Prozent planen bzw. diskutieren den Einsatz von KI
- HR
  9 % nutzen Chatbot zur Beantwortung von internen HR-Anfragen
  49 % können sich vorstellen, einen Chatbot einzusetzen
- KI kann: Rekrutieren, Auswählen, Einstellen, Begleiten, „Verbessern“ und Beenden

KI in der Personalarbeit und HR

- Beispiel 1
  Die CHEMISTREE Plattform-as-a-Service für Jobmatching hat das Ziel, genau die richtige Person für eine Stelle und genau die richtige Stelle für eine Person zu finden. Dazu geben beide Seiten ihre Präferenzen an. Das System wendet für das Matching KI an.
- Beispiel 2
  Growth Hub powered by Eightfold unterstützt HR-Prozesse. Das KI-System besteht aus einem KI Basismodul und weiteren Modulen, die die verschiedenen HR-Prozesse wie z. B. Recruiting, Skill- und Ressourcenmanagement unterstützen.

Wesentlicher zivilrechtlicher Rahmen für den erfolgreichen Einsatz

- Die Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-VO)
  - KI-VO gilt ab 02.08.2026, Art. 5 KI-VO bereits seit dem 02.02.2025, Kap. V, XII ab dem 02.08.2025, Art. 113 KI-VO; Ausnahmen: Militär, Forschung, Open-Source, Art. 2 KI-VO (KI-VO: 113 Artikel, 180 EWG, 13 Anhänge, 144 Seiten)
  - Anwendungsbereich
  - Betreiber
  - Verbotene Praktiken im KI-Bereich, Art. 5 KI-VO – Geldbuße bis 35 Mio. €, Art. 99 Abs. 3 KI-VO
  - Risiken: Niedrig, Mittel, Hoch (Art. 6 – Art. 49 KI-VO)
    - Einstufung nach Anhang III der KI-VO (nach Produkt oder nach Anwendung)
    - Einstufungsdokumentation, Art. 6 Abs. 4 KI-VO

Wesentlicher zivilrechtlicher Rahmen für den erfolgreichen Einsatz

- Ausbildung und Berufsbildung, Nr. 3 a) – d) Anhang III der KI-VO
- Bewerbungsverfahren, Nr. 4 lit. a) Anhang III der KI-VO
  - Schalten von Stellenanzeigen
  - Sichten und Filtern von Bewerbungen
  - Bewertung von Bewerbern
- Arbeitsverhältnis, Nr. 4 lit. b) Anhang III der KI-VO
  - Beeinflussen von Bedingungen von Arbeitsverhältnissen
  - Beeinflussen von Beförderungen und Kündigungen
  - Zuweisung von Aufgaben aufgrund des individuellen Verhaltens
  - Zuweisung von Aufgaben aufgrund persönlicher Merkmale oder Eigenschaften
  - Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen

Wesentlicher zivilrechtlicher Rahmen für den erfolgreichen Einsatz

- Hoch-Risiko KI
  - Anforderungen an KI-Systeme (Art. 8 - 15 KI-VO)
    - Risikomanagementsystem, Art. 9 KI-VO
    - Technische Dokumentation, Art. 11 KI-VO
    - Betriebsanleitung für Betreiber, Art. 13 Abs. 2 und 3 KI-VO
    - Mensch-Maschine-Schnittstelle für menschliche Aufsicht, Art. 14 KI-VO
  - Anbieter- und Betreiberpflichten (Art. 16 - 27 KI-VO)
    - Technisch und organisatorische Maßnahmen (TOMs), Art. 17 KI-VO
    - Monitoring der Verwendung nach Betriebsanleitung, Art. 26. Abs. 5 KI-VO
    - Information an Arbeitnehmervertreter und Betriebsrat, Art. 26 Abs. 7 KI-VO
    - Information an Betroffene, dass Entscheidungen mit oder mit Hilfe von hochrisiko-KI-Systemen getroffen werden, Art. 26 Abs. 11 KI-VO

Wesentlicher zivilrechtlicher Rahmen für den erfolgreichen Einsatz

- KI ist nicht „Hoch-Risiko“, wenn:
  - Keine Entscheidungen getroffen werden
  - Nur als Hilfsmittel genutzt wird (= Entscheidung nicht wesentlich beeinflusst), Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO
  - Checkliste für „nicht Hoch-Risiko“ in Art 6 Abs. 3 UAbs. 2 KI-VO:
    - KI-System führt eng gefasste oder vorbereitende Verfahrensaufgabe durch
    - KI-System verbessert abgeschlossene Menschliche Entscheidung
    - KI-System erkennt Abweichungen von früheren Entscheidungen

Wesentlicher zivilrechtlicher Rahmen für den erfolgreichen Einsatz

- Weitere (allgemeine) Pflichten
  - Ausbildung (KI-Kompetenz), Art. 4 KI-VO
  - Transparenzpflichten, Art. 50 KI-VO
    - Abs. 1: Information über Interaktion mit einem KI-System
    - Abs. 2: Maschinenlesbare Kennzeichnung der KI-Ausgabe als „KI-generiert“
    - Abs. 3: Besondere Informationen bei Emotionserkennungssystemen
    - Abs. 4: Kennzeichnung der KI-Ausgabe als „KI-generiert“ bei Deepfake
    - Verstöße: Bußgeld bis 1,5 Mio. € oder 3 % des Jahresumsatzes, je was höher ist

Wesentlicher zivilrechtlicher Rahmen für den erfolgreichen Einsatz

- DS-GVO
  - Personenbezogene Daten, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO
  - Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Art. 6 DS-GVO
  - Verarbeitungsgrundsätze, Art. 5 DS-GVO
  - Informationspflichten, Art. 13, 14 DS-GVO
  - Keine automatisierte Entscheidung, Art. 22 DS-GVO (Vorschläge machen, Mensch entscheidet (Dokumentation))
  - Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA), Art. 35 DS-GVO
- § 26 BDSG
- § 106 GewO

Wesentlicher zivilrechtlicher Rahmen für den erfolgreichen Einsatz

- Haftung – Umgang mit KI
  - Kontrolle über KI-Inhalte
    - Pflichten der KI-VO einhalten
  - Organisatorische und gesellschaftsrechtliche Struktur
    - Verantwortung festlegen
  - Kontrolle von Subunternehmern bzw. Vertragspartnern
    - Vertraglich festlegen
  - Risikomanagement
    - System etablieren
  - Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen
    - Umstritten

Ausblick und Thesen

- KI ist kein Allheilmittel
- KI kann im Personalwesen sehr viel bewirken
- Voraussetzungen
  - Gut strukturierte, standardisierte, digitalisierte HR-Aufgaben
  - Es werden viele Fälle und viele Daten zum Trainieren benötigt
  - Viele KI-Agenten erhalten jeweils eine kleine Aufgabe
  - Bei der technischen Konzeption die rechtlichen Rahmenbedingungen beachten

Ihr Referent – Dipl.-Inform Dr. jur. Marcus Werner

Partner, Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (DSB), TÜV-zertifiziert

WERNER Rechtsanwälte Informatiker
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 66
marcus.werner@werner-ri.de

https://www.werner-ri.de